

zwei wahre Geschichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelpalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **56 (1930)**

Heft 21

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Beschützer Alexander



macht die Wächter-Runde um das neue Heim
der Kroaten.

Zwei wahre Geschichten

Jüngst war ich mit einer Gesellschaft in Thann, das ja bekanntlich zu Frankreich gehört. Mein siebenjähriger Junge war mit, sollte aber aus gesundheitlichen Gründen kein Fruchteis essen. Wie es in Gesellschaft so geht, ich vergaß, etwas anderes zu be-

stellen und als ich mich umfah, hatte er seine Glacees schon verspeist. Zur Rede gestellt, meinte er, er habe doch nicht französisch gekonnt und deshalb seine Portion nicht ablehnen können.

Gugag

*

Der bekannte elsässische Baron Klaus Zorn von Bulach hatte eine kleine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und seinem Schwiegervater dadurch zu seinen Gunsten entschieden, daß er seinem Gegenüber liebevoll und ganz ohne böse Absicht ein paar Zähne einschlug.

Der Schwiegervater lief zum Radi und klagte. Klaus Zorn von Bulach wurde wegen Körperverletzung zu soundsovieel Franken Buße verurteilt.

Klaus Zorn von Bulach war damit keineswegs einverstanden. Er appellierte. Die Appellation wurde gutgeheißen, die Buße bedeutend herabgesetzt.

Nämlich: die eingeschlagenen Zähne waren falsch gewesen, Klaus Zorn von Bulach konnte nicht wegen Körperverletzung, sondern nur wegen Sachbeschädigung verurteilt werden.

Pomey

Sorgfältige Küche - Ia Weine - Wädenswiler Bier



Buffet Enge

Zürich Inh.: C. Böhm

Tel. Uto 1811 - Sitzungs-Gesellschaftszimmer